



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung: Ira Wallet  
LNV-Arbeitskreis Reutlingen  
Weingärtnerstraße 14  
72764 Reutlingen  
Datum: 7. April 2019  
Tel: (01 71) 123 80 70;  
ira.wallet@bund.net

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

## Künster Architektur & Stadtplanung

Bismarckstraße 25  
72764 Reutlingen

Ihre Nachricht vom 6.03.2019 / Ihr Zeichen pl-sg-1024

### Stellungnahme zum Bebauungsplan „Seiten II“, Stadt Trochtelfingen, Kreis Reutlingen, Gemarkung Mägerkingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Soweit wir informiert sind, ist die Anwendung von §13b BauGB auf max. 20.000 m<sup>2</sup> beschränkt. Der Bebauungsplan „Seiten II“ nimmt 4,27 ha in Anspruch und sollte daher als normaler Bebauungsplan mit UVP und Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Selbst nach Abzug aller Verkehrs-, Grün- und landwirtschaftlicher Flächen, liegt die reine Wohnbaufläche von 2,43 ha über dieser 2 ha-Grenze. Außerdem ist die Wohndichte im Planungsbereich zu niedrig. Der Regionalplan sieht vor, dass der Wohnraumflächenbedarf für Kleinzentren auf 70 Einwohner pro Hektar gehalten wird (Seite 18, Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die Planung sieht eine Wohndichte von 58,2 vor.

Der Landesentwicklungsplan von 2002, der einen hohen Freiraumanteil in ländlicheren Gemeinden wie Mägerkingen zulässt, muss dringend reformiert werden. Der LEP stammt aus einer Zeit, bevor das Insekten- und Vogelsterben sowie der Klimawandel sichtbar waren. Inzwischen ist ein sparsamer Umgang mit Freiraum und Agrarflächen dringend notwendig.

Die flächenfressende Ausweisung von Einfamilienhaus-Gebieten im Außenbereich – wie das Plangebiet "Seiten II" mit etwa 4.27 ha (Seite 3, Begründung) – trägt im Landkreis Reutlingen dazu bei, dass Streuobstwiesen, Magerrasen, landwirtschaftliche Nutzflächen und generell Böden (und damit u. a. ihre Funktion zur Retention und Filterung von Wasser) vernichtet werden.

Einfamilien- und Reihenhausbgebiete sind nicht nur wegen des enormen Flächenverbrauchs abzulehnen, sondern auch, weil sie im Bau und nach Bezug in der Regel

deutlich mehr Rohstoffe und Energie verbrauchen als z. B. Ausbau- und Aufstockungsmaßnahmen von bereits bestehenden Gebäuden oder als neue Mehrparteienhäuser, die im Idealfall auf bereits versiegelten Konversionsflächen erstellt werden.

Das Luftbild von Mägerkingen zeigt, dass weitaus mehr als 3 ha bebaubare Innenentwicklungsfläche vorhanden ist. Sie soll möglichst flächenschonend bebaut werden, bevor man Flachlandmähwiesen und Biotop im Außenbereich überbaut. Dieses Baugebiet sei dazu gedacht, „die Abwanderung junger Menschen zu verhindern“. Tatsächlich haben ihre Eltern für sie bereits genug Baufläche bevorratet, denn es wurde festgestellt, „dass es zwar Bauflächen in Mägerkingen gibt, diese als sog. „Enkelbauplätze“ jedoch für den freien Markt nicht zur Verfügung stehen.“

Rund 40% des Baugebietes „Seiten II“ besteht aus mageren Flachland-Mähwiesen von guter Qualität. Als Ausgleich reicht es nicht aus, irgendwo anders eine neue magerere Mähwiese anzulegen. Viele Jahre sind nötig, bevor der Boden ausgemagert ist, um so eine Wiese zu ermöglichen. In den Gutachten ist nicht untersucht, inwieweit sich der vollständige Verlust dieser mageren FFH-Flachland-Mähwiesen auf die vorhandene Insektenfauna auswirkt. Es muss von einer erheblichen Verschlechterung ausgegangen werden, auch hinsichtlich der darauf aufsetzenden Nahrungskette. Sie ist schwerwiegend vor allem unter Berücksichtigung des allgemeinen starken Insekten- und Vogelrückgangs, der keine weiteren Verluste mehr tolerieren kann. Der Zeitraum, den die Herstellung und Entwicklung von in Größe und Qualität gleichen Ersatzlebensräumen – hier einer gleichwertigen FFH-Mähwiese – benötigt, steht deshalb heute nicht mehr zur Verfügung.

Wir zweifeln daran, dass „baubedingter Verlust hochwertiger und artenreicher magerer Mähwiesen, Beeinträchtigung durch Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen; Verlust von Fortpflanzungsstätten, Ruheräumen und Nahrungshabitaten; betriebsbedingte Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs-, und Aufenthaltsgebieten störungsempfindlicher Arten sowie optische und akustische Beunruhigung von Tieren“ (Vorentwurf EBU, Seite 11) überhaupt auszugleichen ist

Als Beispiel sollen hier Schmetterlinge angeführt werden: Die Artenliste der FFH-Mähwiesen-Kartierung führt z. B. die Futter-Esparssette (*Onobrychis viciifolia*) auf. Nach Bellmann, Der neue Kosmos-Schmetterlingsführer, 2. Auflage 2009, Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG", dient die Futter-Esparssette (*Onobrychis viciifolia*) als Eiablage- und Futterpflanze für Esparssettenwidderchen (RL 3, §), Kleines Fünfeckwidderchen (RL V, §), Brombeerzipfelfalter (RL V, §), Weißdolchbläuling (RL 1, §) u.a. Der vom Aussterben bedrohte Weißdolchbläuling ist auf die Futter-Esparssette zwingend angewiesen, ohne die er nicht fortbestehen kann. Da im Raum Trochtelfingen noch einzelne Exemplare beobachtet wurden, muss unbedingt geprüft werden,

ob dort der Weißdolchbläuling vorkommt. Dieser Schmetterling ist im Artenschutzprogramm des RPT aufgeführt. Wir legen daher dringend nahe, Herr Frank Maier vom Referat 56, Regierungspräsidium Tübingen in diesen Bebauungsplan einzubeziehen!

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht unseres Erachtens nicht den baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Erfordernissen für eine Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Herr) Ira Wallet, Mitarbeiter  
LNV Arbeitskreis Reutlingen

Kopien:

Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg  
Landratsamt Reutlingen, Dr. Claudius Müller, Ordnungsdezernent  
Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 56, Frank Maier